

Inkrafttreten: 01.12.2009

Stand: 01.12.2009

Auskunft bei: Studiensekretariat D-ERDW

## Detailbestimmungen des D-ERDW zum Doktoratsstudium

*Gemäss Art. 25 der Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008, im Folgenden als DVO bezeichnet)*

### **Art 1 Doktoratsausschuss (betr. DVO Art. 4)**

Der Doktoratsausschuss des D-ERDW besteht aus 3 Professoren. Diese werden von der Departementskonferenz gemäss Art. 20 GO D-ERDW für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Studienadministration teilt die Zusammensetzung des Doktoratsausschusses der Rektorin oder dem Rektor mit.

### **Art 2 Provisorische Zulassung (betr. DVO Art. 9)**

Der Doktoratsausschuss prüft die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidaten an Hand des persönlichen Dossiers (Art. 9 Abs. 2 DVO) und legt allfällige Zusatzbedingungen fest. In der Regel sind dies mündliche Prüfungen in für die Dissertation relevanten Fachgebieten.

### **Art 3 Definitive Zulassung (betr. DVO Art. 12, 13)**

Um die guten wissenschaftlichen Qualifikationen der Doktoranden zu gewährleisten, werden alle Kandidaten/Innen vor der definitiven Zulassung zum Doktorat vom D-ERDW gemäss DVO Art.13 Abs. 3 geprüft. Diese interne Prüfung findet in der Proposal Defense und auf der Basis des Forschungsplans statt.

### **Art 4 Proposal Defense (betr. DVO Art 13 Abs. 3)**

- a. Die Doktoranden des D-ERDW unterziehen sich einer Proposal Defense, in welcher der Hintergrund, die wissenschaftliche Fragestellung, der weitere Kontext, und die Ziele der Dissertation sowie die bisher geleistete Arbeit vorgestellt und diskutiert werden. Die Proposal Defense ist eine weitere Zulassungsbedingung für die definitive Zulassung zum Doktorat im Sinne von Art 13 Abs. 3 DVO.
- b. Es werden drei Examinatoren bestimmt, diese bestehen aus dem/der Leiter/Leiterin der Doktorarbeit und zwei Professoren, von denen mindestens einer nicht aus dem betroffenen Institut stammt. Die Examinatoren werden auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin der Doktorarbeit vom Doktoratsausschuss genehmigt.
- c. Vor der Proposal Defense wird eine erste Fassung des Forschungsplans dem Doktorvater und den examinierenden Professoren vorgelegt.
- d. Das Proposal Defense findet 9-12 Monate nach Doktoratsbeginn statt.

e. Ablauf:

1. Öffentlicher, maximal 30-minütiger Vortrag
2. Öffentliche Diskussion
3. Nicht-öffentliche, mindestens 30-minütige Befragung des Kandidaten durch die Examinatoren. Professoren und die Betreuer der Dissertation sind zugelassen und befragen den/die Kandidaten/Kandidatin nach den Examinatoren. Diese Befragung betrifft insbesondere den Hintergrund, die Ziele und die weitere Vorgehensweise.
4. Beratung der Examinatoren, Professoren, und Betreuer der Dissertation. Nichtbestehen wird mit einfacher Mehrheit ermittelt.
5. Das Ergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar mitgeteilt. Bei Nichtbestehen werden die expliziten Gründe detailliert.

f. Bei nicht bestehen kann die Proposal Defense innert 3 Monaten einmal wiederholt werden.

g. Nach Bestehen der Proposal Defense wird die endgültige Version des Forschungsplan ausgearbeitet und, vom Leiter der Doktorarbeit gegengezeichnet, dem Doktorausschuss gemäss Art 12 Abs. 3 DVO zur Genehmigung vorgelegt.

### **Art 5 Korreferenten (betr. DVO Art 15)**

Der Doktorausschuss prüft den Antrag des Leiters/der Leiterin für Korreferenten/Innen und meldet die Bewilligung dem Rektor/der Rektorin. Bei Korreferenten/Innen die nicht gewählte Professoren der ETH sind, bedarf es vorher zusätzlich der Genehmigung durch die Departementskonferenz (Art 7 Abs. 4 GO D-ERDW). Mindestens ein Korreferent muss spätestens 2 Jahre nach der provisorischen Zulassung zum Doktorat bestimmt werden (Art 15 Abs 2 DVO).

### **Art 6 Ausführung der Doktorarbeit ausserhalb des ETH Bereichs (betr. DVO Art 16)**

Soll eine Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereiches durchgeführt werden, bestimmt der Doktorausschuss auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin der Doktorarbeit über die Genehmigung gemäss Art 16 Abs. 2 DVO und prüft die Rahmenbedingungen der Ausführung. Der Doktorausschuss informiert die Rektorin/den Rektor über den Entscheid.

### **Art 7 Kreditpunkte im Doktoratsstudium (betr. DVO Art 22)**

- a. Die Doktoranden müssen während ihres Doktorstudiums mindestens 12 Kreditpunkte erwerben. Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Mindestens ein Drittel der nachzuweisenden Krediteinheiten muss ausserhalb des Forschungsgebietes des Doktoranden oder der Doktorandin erworben werden (Art 22 Abs 6 DVO).
- b. Das Lehrangebot für das Doktoratsstudium des Departements Erdwissenschaften umfasst sämtliche obligatorischen Kurse und Wahlfachkurse des Fachstudiums Master in Erdwissenschaften sowie des Zertifikatslehrgangs für angewandte Erdwissenschaften.
  1. Lehrveranstaltungen, die bereits erfolgreich im Masterstudium belegt worden sind, können dem Doktoratsstudium nicht mehr angerechnet werden.
  2. Für die Präsentation eines Vortrags an Kolloquien, resp. Seminarien des Departements oder des Institutes werden pro Vortrag 2 Krediteinheiten erteilt.
  3. Für einen Vortrag oder die Präsentation eines Posters an einer nationalen oder internationalen Fachtagung werden 2 Krediteinheiten erteilt.Bei der Weiterbildung auf benachbarten Gebieten zur Doktorarbeit wird auf die Vertiefung von bestehenden Kenntnissen sowie den Erwerb von neuen Kenntnissen, die für die erfolgreiche Durchführung der Doktorarbeit notwendig sind, geachtet.
- c. Die Doktorierenden können nach Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit Kreditpunkte spezieller Lehrveranstaltungen an anderen Departementen erwerben, die für die persönliche oder wissenschaftliche Ausbildung von Bedeutung sind.
- d. Über die Anrechnung von Leistungen, die ausserhalb des Lehrangebots der ETH Zürich erbracht werden, entscheidet der Doktorausschuss auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin der Doktorarbeit.

- e. Aktive Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen der ETH Zürich kann angerechnet werden.
- f. Die im Zusammenhang mit einer Zulassungsprüfung erworbenen Kreditpunkte dürfen nicht wieder verwendet werden. Die im Didaktischen Ausweis (Didaktisches Zertifikat) verwendeten Kreditpunkte dürfen eingesetzt werden, wenn der Doktorausschuss dies bewilligt.
- g. Die Studienadministration ist zuständig für die Kontrolle der anrechenbaren Kreditpunkte, die auf dem ETH Studienüberblick oder im Testatbogen für Doktorierende ersichtlich sind. Die externen Tätigkeiten müssen vom Leiter/von der Leiterin vorher durch Unterschrift bestätigt werden. Spätestens bei der Einreichung der Doktorarbeit beim Rektorat (10 Arbeitstage vor der Prüfung) muss der Doktorand seine Dokumentation mit der Anmeldung für die Doktorprüfung bei der Studienadministration einreichen. Die Studienadministration prüft die Dokumentation und bestätigt die Kreditpunkte.

### **Art 8 Doktorprüfung (betr. DVO Art 27)**

1. Am D-ERDW sind die Doktorprüfungen öffentlich. Der Vorsitzende kann verlangen, dass nur doktorierte Personen der Prüfung beiwohnen dürfen. Die Prüfung dauert mindestens 60 Minuten und besteht aus:
  - a) Einer maximal 30 Minuten dauernden Präsentation der Resultate durch den Kandidaten.
  - b) Einer mündlichen Prüfung, in welcher die Mitglieder der Prüfungskommission in der Reihenfolge Referent, erster Ko-Referent, zweiter Ko-Referent usw. Fragen stellen. Diese Reihenfolge kann unter Zustimmung des/der Prüfungsvorsitzenden abgeändert werden. Der Vorsitzende kann ebenfalls Fragen stellen.
  - c) Zuletzt ermöglicht der Vorsitzende den anderen doktorierten Anwesenden, kritische Fragen zum Thema zu stellen. Der Vorsitzende kann solche Fragen ablehnen und Antworten auf diese Fragen von der Beurteilung ausschliessen.
2. Die Doktorprüfung kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.
3. Die mündliche Prüfung darf angekündigt werden, wenn der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission per e-Mail dem Studiensekretariat spätestens 10 Tage vor der Prüfung ihre Teilnahme und das Datum bestätigt haben. Des Weiteren müssen der Referent und die Ko-Referenten spätestens drei Tage vor der Prüfung per e-Mail bestätigen, ob die Doktorarbeit zur Prüfung zugelassen werden kann. Sie müssen ihre unterschriebenen Referate bis spätestens vor der Prüfung dem Vorsitzenden zukommen lassen. Alle unterschriebenen Referate werden vom Vorsitzenden nach der Prüfung dem Studiensekretariat übergeben. Bei Problemen mit der Prüfung nimmt der Vorsitzende Rücksprache mit dem Prorektor.

### **Art 9 Beurteilung der mündlichen Doktorprüfung (betr. DVO Art 28)**

1. Am Ende der mündlichen Prüfung werden alle Fakultätsmitglieder von der Kommission zur Diskussion der Prüfung eingeladen. Am Ende entscheidet die Kommission alleine ob die Prüfung bestanden wurde und ob eine Auszeichnung beantragt werden soll. Der Prüfungsvorsitzende informiert die Studienadministration entsprechend.
2. Die Departementskonferenz genehmigt oder lehnt die Promotionsgesuche zuhanden der Studienkonferenz ab.
3. Die Studienadministration sendet die Originaldokumente (Beurteilung der Dissertation und das Ergebnis der Doktorprüfung) nach der Bewilligung durch die Departementskonferenz dem Rektorat zu.

Durch die Departementskonferenz des D-ERDW genehmigt am: 24.11.2009

Durch die Rektorin genehmigt am: 01.12.2009

Unterschrift Rektorin:

